

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Werbe- und Mediovorlagenhersteller/zur Werbe- und Mediovorlagenherstellerin*)**

Vom 29. Mai 1996

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Werbe- und Mediovorlagenhersteller/Werbe- und Mediovorlagenherstellerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen:

1. Gestaltung,
2. Medienoperating

gewählt werden.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

**Berufsfeldbreite Grundbildung
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die Vermittlung orientiert sich an den Anforderungen des Berufes mit der jeweiligen Fachrichtung. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
6. Vorlagen technisch umsetzen, in Teilprodukte zerlegen und bearbeiten,
7. Texte und Bilder nach Layout gestalten,
8. Bilder bearbeiten,
9. Teilprodukte zu Gesamtvorlagen zusammenführen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Gestaltung:
 - a) Arbeitsabläufe für die Werbevordlagenherstellung planen und vorbereiten,
 - b) Reinlayouts gestalten,
 - c) Illustrationen herstellen und Bilder bearbeiten,
 - d) Werbevordlagen als Endprodukt herstellen;
2. in der Fachrichtung Medienoperating:
 - a) Arbeitsabläufe für die Mehrfachnutzung von Daten planen und vorbereiten,
 - b) Systemkonfiguration und -komponenten für die Mehrfachnutzung von Daten einrichten,
 - c) Daten übernehmen, bearbeiten und ausgeben,
 - d) Daten in Medienprodukte umsetzen,
 - e) Qualitätssicherung.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 1 Buchstabe c, laufender Nummer 2 Buchstaben a, b und d, laufender Nummer 3 Buchstabe a, laufender Nummer 4 Buchstaben a bis d und laufender Nummer 5 Buchstabe a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. ein Reinlayout mit Text und Bild in Schwarzweiß gestalten,
2. einen vorgegebenen Schriftzug scannen, digitalisieren und in ein Reinlayout montieren,
3. eine Reproduktion mit Maßstabsveränderung herstellen,
4. eine Handskizze mit Vermaßung als Vorlage für ein Reinlayout herstellen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Vorlagenbeurteilung, Werbemaßnahmen, Werbewirksamkeit,
4. Rechtschreibung,
5. Gestaltung,
6. Text-, Bild- und Datenverarbeitung,
7. Composing.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 14 Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Die Arbeitsproben und das Prüfungsstück sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

1. In der Fachrichtung Gestaltung kommen insbesondere in Betracht:

- a) als Arbeitsproben:
 - aa) nach Vorgabe eine Bildkonzeption entwickeln,
 - bb) eine Schwarzweiß-Vorlage in ein Farbbild umgestalten,
 - cc) eine Farbbildbearbeitung durchführen,
 - dd) ein Logo entwickeln;
- b) als Prüfungsstück:

eine mehrfarbige Präsentationsvorlage mit Text, Bild und Grafik für ein mehrseitiges Druckprodukt mit Angaben für die technische Umsetzung herstellen.

2. In der Fachrichtung Medienoperating kommen insbesondere in Betracht:

- a) als Arbeitsproben:
 - aa) Betriebssysteme und Anwendungssoftware installieren und optimieren,
 - bb) Datenformate analysieren und für die weitere Verwendbarkeit beurteilen,
 - cc) eine Farbbildbearbeitung durchführen,
 - dd) Daten für ein Medienprodukt bearbeiten;
- b) als Prüfungsstück:

verschiedene Datentypen für ein digitales Medienprodukt kombinieren und gestalten.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Rechtschreibung und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) in der Fachrichtung Gestaltung:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - bb) Reproduktionskriterien, Vorlagenarten und -beurteilung,
 - cc) reprotechnische Verfahrenswege, Reproduktionsgeräte und -systeme,
 - dd) Reproduktionsherstellung,
 - ee) Bildgestaltung, Bildbearbeitung, Korrektur,
 - ff) Composing,
 - gg) Gestaltung, Werbevorlagenherstellung, Werbewirksamkeit,
 - hh) Informations- und Übertragungsprozesse, Datenverarbeitung, rechnergestützte Steuer- und Regeltechnik,
 - ii) fachbezogene Naturwissenschaften;
- b) in der Fachrichtung Medienoperating:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

- bb) Reproduktionstechnik, reprotchnische Verfahrenswege,
 cc) Bildgestaltung, Bildbearbeitung, Korrektur,
 dd) Gestaltung, Medienherstellung, Wirkung von Medienkomponenten,
 ee) Betriebssysteme und Netzwerke, Hardware,
 ff) Informationsübertragung,
 gg) Datenträger, Datenformate;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 a) in der Fachrichtung Gestaltung:
 aa) Zahlen- und Maßsysteme,
 bb) Flächenberechnungen,
 cc) reprotchnische Berechnungen,
 dd) Material- und Energieverbrauch, Material- und Energiekosten,
 ee) Kosten, Fertigungszeiten, Geräteleistungen;
 b) in der Fachrichtung Medienoperating:
 aa) Zahlen- und Maßsysteme,
 bb) Flächenberechnungen,
 cc) informationstechnische Berechnungen,
 dd) Material- und Energieverbrauch, Material- und Energiekosten,
 ee) Kosten, Fertigungszeiten, Geräteleistungen;
3. im Prüfungsfach Rechtschreibung:
 Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, gebräuchliche Fremdwörter sowie Zeichensetzung;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Rechtschreibung | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |
- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse in den Berufen Druckvorlagenhersteller/Druckvorlagenherstellerin und Werbevorlagenhersteller/Werbeporlagenherstellerin, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Berufsausbildung zum Druckvorlagenhersteller vom 1. August 1974 (BGBl. I S. 1742) und die Verordnung über die Berufsausbildung zum Werbevorlagenhersteller/zur Werbevorlagenherstellerin vom 13. Juni 1995 (BGBl. I S. 802) außer Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
 In Vertretung
 J. Ludewig

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Werbe- und Mediovorlagenhersteller/zur Werbe- und Mediovorlagenherstellerin**

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	Nr. 1 bis 4 während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgерäte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündbaren Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Scribble herstellen b) Vorlagen bemaßen c) Maßsysteme umrechnen und anwenden	8			
6	Vorlagen technisch umsetzen, in Teilprodukte zerlegen und bearbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Produktionsanlagen auftragsbezogen vorbereiten b) Korrekturen anzeichnen und ausführen c) Texte Korrektur lesen	4			
7	Texte und Bilder nach Layout gestalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) grafische Darstellungen zeichnen b) typografische und grafische Elemente kombinieren	12			
		c) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen	2			
8	Bilder bearbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) eine Bildkonzeption entwickeln b) räumliche Situationen gestalten	6			
		c) Bildvorlagen digitalisieren	6			
9	Teilprodukte zu Gesamtvorlagen zusammenführen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) Teilprodukte maßstabsgerecht anordnen b) Teilvorlagen zu einer Gesamtvorlage montieren	10			
		c) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen d) Datenträger auswählen, Daten sichern und archivieren	4			

II. Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Vorlagen beurteilen, Umsetzbarkeit prüfen und den entsprechenden Verfahrensweg festlegen b) technische und terminliche Kundenvorgaben bei der Planung berücksichtigen			4	
		c) einzusetzende Programme auswählen		2		
2	Vorlagen technisch umsetzen, in Teilprodukte zerlegen und bearbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Programme für die Text- und Bildbearbeitung handhaben b) Strich- und Rasterreproduktionen herstellen, dabei Maßstabsveränderungen berücksichtigen		8		
		c) gerätetechnisch Bild- und Zeichnungselemente freistellen, entfernen und ergänzen			6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen		2	
3	Texte und Bilder nach Layout gestalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Texte und Bilder produktorientiert zueinander anordnen und dabei die Bedingungen der technischen Weiterverarbeitung berücksichtigen		4	
		b) Schrift, Bild und Farbe als Gestaltungsmittel werbewirksam einsetzen			10
4	Bilder bearbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Arbeiten mit Zeichenprogrammen ausführen b) Bilddaten übernehmen und in die Konzeption einfließen lassen c) Schwarzweiß-Bilder programmunterstützt verändern und verfremden d) Korrekturen für Bildveränderungen anzeichnen und ausführen		8	
5	Teilprodukte zu Gesamtvorlagen zusammenführen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) aus digitalen Datenträgern mit Layoutprogrammen den Seitenaufbau durchführen		2	
		b) mehrfarbige Composingarbeiten durchführen			6

III. Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Gestaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe für die Werbevorgabenherstellung planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) bei der Beurteilung von Vorlagen satz-, repro- und drucktechnische Kriterien berücksichtigen			4
		b) organisatorische Abwicklung eines Auftrags realisieren c) technische Beratung bei der Umsetzung von Werbeideen durchführen, Einhaltung von Kundenabsprachen kontrollieren			4
2	Reinlayouts gestalten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Vorlagen unter Beachtung der Werbewirksamkeit gestalten b) verschiedene Gestaltungsideen und Konzeptionen in Bezug auf die Optimierung der Gestaltung diskutieren			8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> c) Reinlayouts zur visuellen Präsentation und Korrekturanfertigen d) Reinlayouts programmunterstützt anfertigen e) technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Gestaltung berücksichtigen 			10
3	Illustrationen herstellen und Bilder bearbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Farbbilder programmunterstützt bearbeiten b) mit Proofs Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen 			10
4	Werbevorlagen als Endprodukt herstellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) mehrfarbige und mehrseitige Composingarbeiten durchführen			6
		<ul style="list-style-type: none"> b) Präsentationsvorlagen als Kundenmuster herstellen c) Werbevorlagen auf digitalen Datenträgern für die weitere Verarbeitung ausgeben 			10

B. Fachrichtung Medienoperating

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe für die Mehrfachnutzung von Daten planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Datenträger und Datenformate analysieren und für die weitere Verwendbarkeit beurteilen b) Arbeitsabläufe für das Übernehmen, Transferieren und Konvertieren von Daten auftragsbezogen strukturieren und festlegen c) geeignete Systemkonfigurationen, Systemkomponenten und Softwareapplikationen auftragsbezogen auswählen d) Datenorganisation und -archivierung auftragsbezogen planen 			6
		<ul style="list-style-type: none"> e) technische Beratung für die Mehrfachnutzung von Daten durchführen; Einhaltung von Kundenanforderungen sicherstellen f) bei der Arbeitsablaufplanung Qualitätssicherungskriterien berücksichtigen 			3
2	Systemkonfiguration und -komponenten für die Mehrfachnutzung von Daten einrichten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Systemkomponenten als Bestandteil eines Systems erkennen, integrieren und handhaben b) lokale Netzwerke und Fernnetze unterscheiden und ihre Möglichkeiten erkennen c) Betriebssysteme und Anwendungssoftware installieren und optimieren 			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
3	Daten übernehmen, bearbeiten und ausgeben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Daten auftragsbezogen zusammentragen b) Daten für die Mehrfachnutzung übernehmen, transferieren und konvertieren c) Daten auftragsbezogen bearbeiten d) Daten unter Berücksichtigung des Ausgabemediums aufbereiten e) Daten auf verschiedenen Datenträgern und in verschiedenen Medien ausgeben f) Daten organisieren, sichern und archivieren				10
4	Daten in Medienprodukte umsetzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Bestandteile von Softwaretools unterscheiden und handhaben				8
		b) verschiedene Datentypen im Hinblick auf unterschiedliche Verwendungsmöglichkeiten unter Anwendung geeigneter Softwaretools kombinieren				14
		c) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen d) Arbeitsergebnisse korrigieren und optimieren e) Daten verwendungsbezogen bereitstellen und ausgeben				4
5	Qualitätssicherung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Arbeitsabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und gegebenenfalls Systemeinstellungen korrigieren b) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Geräte als qualitätssichernde Maßnahme erkennen				2